



Grundsätze Förderbeitrag Photovoltaik-Anlagen

Artikel 1 Grundlage

Die politische Gemeinde Niederweningen (nachfolgend Gemeinde) will den Zubau von erneuerbaren Energien auf Gemeindegebiet fördern und damit einen eigenen Beitrag an die Umsetzung der Energiestrategie 2050 des Bundes leisten. Da die Gemeinde aufgrund ihres jährlichen Stromverbrauches als feste Endverbraucherin im Sinne des Stromversorgungsgesetzes (SR 734.7) gilt, kann sie den Stromlieferanten nicht frei wählen. Hingegen kann sie, gestützt auf ihre Gemeindeautonomie und in Umsetzung von § 1 lit. f des Energiegesetzes (LS 730.1), Förderbeiträge ausrichten. Zu diesem Zweck schliesst sie, auf Antrag hin, Leistungsvereinbarungen mit Stromproduzenten auf Gemeindegebiet ab.

Artikel 2 Voraussetzung

Die Leistung eines Förderbeitrages für die Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien setzt den Abschluss einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Eigentümer der Energieerzeugungsanlage (nachstehend EEA) und der Gemeinde voraus. Die Gemeinde schliesst die Vereinbarung ab, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Artikel 3 Voraussetzungen für die Leistungsvereinbarung

¹ Die Gemeinde schliesst auf Antrag eine schriftliche Leistungsvereinbarung gestützt auf dieses Reglement mit allen Personen ab, welche

- a) Wohnsitz in der Gemeinde haben,
- b) Eigentümer einer Anlage für die Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien (Photovoltaik, nachfolgend EEA) auf dem Gemeindegebiet sind und
- c) eine EEA ab Inkrafttreten dieses Reglements neu- oder zubauen,

sofern die Gesamtjahressumme des Förderbeitrags gemäss Artikel 5 zum Zeitpunkt des vollständigen Antrags nicht vollständig ausgeschöpft ist.

² Die Leistungsvereinbarung erlischt, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr erfüllt sind.

³ Sie wird bei einem Eigentümerwechsel auf den neuen Eigentümer übertragen, sofern die übrigen Voraussetzungen gemäss Artikel 3 Absatz 1 erfüllt sind.

⁴ Anträge, die bis 15. Dezember nicht vollständig dokumentiert vorliegen, begründen keinen Anspruch auf die Auszahlung von Förderbeiträgen.

Artikel 4 Inhalt der Leistungsvereinbarung

Die Leistungsvereinbarung regelt mindestens

- a) den Leistungsberechtigten
- b) die maximale Vergütung
- c) die Zahlungsmodalitäten.



Artikel 5 Förderbeitrag

- ¹ Die verfügbare Gesamtjahressumme für alle Förderbeiträge wird vom Gemeinderat von Niederweningen festgelegt und ins Budget der politischen Gemeinde aufgenommen, welches durch die Gemeindeversammlung beschlossen wird.
- ² Übersteigt die Summe der jährlich geltend gemachten Vergütungsleistungen die festgelegte Gesamtsumme, so werden die Förderbeiträge nach Reihenfolge ihrer Fälligkeit geleistet, bis die verfügbare Gesamtsumme aufgebraucht ist.
- ³ Wurde die Gesamtjahressumme bis am 31. Dezember des Budgetjahres nicht vollständig beansprucht, verfällt ein allfälliger Restbetrag ersatzlos. Ein Übertrag auf das Folgejahr ist nicht möglich.

Artikel 6 Dauer der Förderung

- ¹ Die Förderung ist auf ein Jahr beschränkt. Der Gemeinderat kann beschliessen, die Geltungsdauer der Förderung um jeweils ein Jahr zu verlängern.
- ² Wird die Gesamtjahressumme aufgebraucht, bevor alle Leistungsberechtigten eine vollständigen Förderbeitrag gemäss ihrer Leistungsvereinbarung erhalten haben, wird eine Warteliste geführt. Auf dieser werden diejenigen Leistungsberechtigten aufgeführt, welche nach aufgebrauchter Gesamtjahressumme keine Leistungsvereinbarung abschliessen konnten oder nicht den vollständigem Förderbeitrag gemäss ihrer Leistungsvereinbarung erhalten haben.
- ³ Für die Reihenfolge auf der Warteliste ist das Eingangsdatum der vollständigen Unterlagen massgebend.

Artikel 7 Berechnung und Auszahlung der Beiträge

- ¹ Die Berechnung und Auszahlung der Beiträge erfolgt gemäss der individuellen Leistungsvereinbarung.
- ² Die Gemeinde schuldet keine Verzugszinsen für verspätet geleistete Förderbeiträge.

Artikel 8 Ermächtigung zum Einholen von Informationen

Mit dem Abschluss der Leistungsvereinbarung wird die Gemeinde ermächtigt, bei den dafür zuständigen Stellen, insbesondere der Netzbetreiberin, die notwendigen Angaben für die Berechnung des Förderbeitrages zu überprüfen. Die Bestimmungen der anwendbaren Datenschutzgesetzgebung werden dabei eingehalten.

Artikel 9 Datennutzung und -bekanntgabe

Die Gemeinde ist berechtigt, zum Zwecke der Information der Bevölkerung folgende Angaben auf geeignete Weise öffentlich bekannt zu machen:

- a) Verfügbare Restsumme für Förderbeiträge
- b) Anzahl der mit Förderbeiträgen gebauten EEA
- c) Anzahl der Personen auf der Warteliste.



Artikel 10 Inkraftsetzung

Der Gemeinderat von Niederweningen hat das revidierte „Reglement Förderbeitrag Photovoltaik“ an seiner Sitzung vom 11. Januar 2021 verabschiedet.

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 4. November 2019.

Niederweningen, 11. Januar 2021

GEMEINDERAT NIEDERWENINGEN

Andrea Weber
Gemeindepräsidentin

Simon Knecht
Gemeindeschreiber